

Bundesgesetzblatt ¹²⁰⁹

Teil II

Z 1998

1996

Ausgegeben zu Bonn am 19. August 1996

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts und des Übereinkommens über die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und Unverletzlichkeit, Neutralität und nationale Einheit Kambodschas	1211
11. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	1211
11. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	1213
12. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	1213
12. 7. 96	Bekanntmachung der deutsch-kamerunischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1214
12. 7. 96	Bekanntmachung der deutsch-kamerunischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1215
12. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1216
15. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	1217
15. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	1218
15. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Änderungen des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	1219
15. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	1219
15. 7. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-mongolischen Doppelbesteuerungsabkommens	1220
15. 7. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-thailändischen Vertrags über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen	1220
15. 7. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen	1221
15. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern	1221
16. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	1222
16. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1222
16. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen	1223
17. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen	1223

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 96	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1224
17. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE	1226
17. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	1227
18. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste	1227
18. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	1228
18. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1228
18. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	1229
18. 7. 96	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens über die Rechtsstellung der NationsBank of Texas, N.A., in der Bundesrepublik Deutschland	1230
18. 7. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der deutsch-spanischen Vereinbarung zur Regelung des Aufenthalts von Mitgliedern der spanischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland für die Übung „Pegasus 96“	1232
23. 7. 96	Bekanntmachung des deutsch-lettischen Rahmenabkommens über Beratung und Zusammenarbeit	1233
23. 7. 96	Bekanntmachung des deutsch-litauischen Rahmenabkommens über Beratung und Zusammenarbeit	1236
24. 7. 96	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	1239

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts
und des Übereinkommens
über die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit
und Unverletzlichkeit, Neutralität und nationale Einheit Kambodschas
Vom 10. Juli 1996

Das Übereinkommen vom 23. Oktober 1991 über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts (BGBl. 1994 II S. 542, 543) und das Übereinkommen vom 23. Oktober 1991 über die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und Unverletzlichkeit, Neutralität und nationale Einheit Kambodschas (BGBl. 1994 II S. 542, 573) sind nach ihrem jeweiligen Artikel 30 beziehungsweise 6 für

Frankreich am 23. Oktober 1991
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juli 1994 (BGBl. II S. 1317).

Bonn, den 10. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)
Vom 11. Juli 1996

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Kolumbien am 15. Februar 1996
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
angebrachten Vorbehalte
in Kraft getreten:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

1. Colombia enters a reservation to those provisions of the Convention, and particularly to article 8 (1), (2), (3) and (4) thereof which are inconsistent with arti-

(Übersetzung) (Original: Spanish)

1. Kolumbien bringt einen Vorbehalt zu denjenigen Bestimmungen des Übereinkommens und insbesondere zu Artikel 8 Absätze 1, 2, 3 und 4 an, die mit

cle 35 of the Basic Law in force which states that: Native-born Colombians may not be extradited. Aliens will not be extradited for political crimes or for their opinions. Any Colombian who has committed, abroad, crimes that are considered as such under national legislation, shall be tried and sentenced in Colombia.

2. Colombia enters a reservation to article 13 (1) of the Convention, inasmuch as it is contrary to the provisions of article 35 of its Political Constitution.
3. Colombia enters a reservation to those provisions of the Convention which are contrary to the guiding principles of the Colombian Penal Code and to article 29 of the Political Constitution of Colombia, the fourth paragraph of which states that:

"Everyone shall be presumed innocent until proved guilty according to law. Anyone who is charged with an offence shall be entitled to defence and the assistance of counsel of his own choosing, or one appointed by the court, during the investigation and trial; to be tried properly, in public, without undue delay; to present evidence and to refute evidence brought against him; to contest the sentence; and not to be tried twice for the same act."

Consequently, the expression "alleged offender" shall be taken to mean "the accused".

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Mai 1996 (BGBl. II S. 936).

Bonn, den 11. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

Artikel 35 des geltenden Grundgesetzes nicht vereinbar sind, in dem es heißt: gebürtige Kolumbianer dürfen nicht ausgeliefert werden. Ausländer werden nicht wegen politischer Straftaten oder wegen ihrer Anschauungen ausgewiesen. Jeder Kolumbianer, der im Ausland Straftaten verübt hat, die nach innerstaatlichem Recht als solche betrachtet werden, wird in Kolumbien vor Gericht gestellt und verurteilt.

2. Kolumbien bringt einen Vorbehalt nach Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens an, soweit dieser Artikel zu Artikel 35 seiner Politischen Verfassung im Widerspruch steht.
3. Kolumbien bringt einen Vorbehalt zu den Bestimmungen des Übereinkommens an, die zu den leitenden Grundsätzen des kolumbianischen Strafrechts und zu Artikel 29 der Politischen Verfassung Kolumbiens im Widerspruch stehen, dessen Absatz 4 folgenden Wortlaut hat:

„Jeder gilt als unschuldig, bis er nach dem Gesetz für schuldig befunden wird. Wer einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat während der Untersuchung und während des Gerichtsverfahrens Anspruch auf Verteidigung und auf Hilfe durch einen Rechtsbeistand eigener Wahl beziehungsweise durch einen vom Gericht bestellten Rechtsbeistand, auf ein ordentliches öffentliches und unverzüglich eingeleitetes Gerichtsverfahren sowie auf Vorlage von Beweismaterial und auf Widerlegung gegen ihn vorgebrachter Beweise, auf Anfechtung des Urteils und darauf, nicht zweimal für dieselbe Tat vor Gericht gestellt zu werden.“

Folglich hat der Ausdruck „Verdächtiger“ die Bedeutung von „Angeklagter“.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 11. Juli 1996

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

Malta am 20. Juni 1996
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikations-
urkunde angebrachten Vorbehalts

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

"The Government of Malta ratifies this Convention subject to the provisions of the Maltese Constitution relative to extradition for offences of a political nature;

„Die Regierung von Malta ratifiziert dieses Übereinkommen vorbehaltlich der Bestimmungen der maltesischen Verfassung betreffend die Auslieferung für Straftaten politischer Art;

And, furthermore, declares that in accordance with the provisions of Article 13, paragraph 1, of the Convention, it reserves the right to refuse extradition in respect of any offence mentioned in Article 1 of the Convention if it considers it to be a political offence or connected with a political offence or inspired by political motives."

und sie erklärt ferner, daß sie sich in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens das Recht vorbehält, die Auslieferung in bezug auf eine in Artikel 1 des Übereinkommens genannte Straftat abzulehnen, wenn sie diese als politische Straftat oder als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansieht."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Mai 1996 (BGBl. II S. 1054).

Bonn, den 11. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

Vom 12. Juli 1996

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) wird nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Gambia am 22. Juli 1996
Schweiz am 21. Juli 1996

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juni 1996 (BGBl. II S. 1080).

Bonn, den 12. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
der deutsch-kamerunischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. Juli 1996

Die in Jaunde durch Notenwechsel vom 25. April/3. Juni 1996 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrem letzten Absatz

am 3. Juni 1996

in Kraft getreten. Der Text der einleitenden deutschen Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Juli 1996

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

Der Geschäftsträger a. i.
der Bundesrepublik Deutschland

Jaunde, den 25. April 1996

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 3. April 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über die Änderung und Ergänzung dieses Abkommens vorzuschlagen:

1. Von den in Artikel 1 des Abkommens vom 3. April 1987 genannten 52 000 000,- DM (in Worten: zweiundfünfzig Millionen Deutsche Mark) werden 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Straße Bamenda-Bambui“ verwendet.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 3. April 1987 unverändert weiter.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und in französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Kamerun mit den unter den Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Beziehungen
der Republik Kamerun
Herrn Ferdinand-Léopold Oyono
Jaunde

**Bekanntmachung
der deutsch-kamerunischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. Juli 1996

Die in Jaunde durch Notenwechsel vom 25. April/3. Juni 1996 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrem letzten Absatz

am 3. Juni 1996

in Kraft getreten. Der Text der einleitenden deutschen Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Juli 1996

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

Der Geschäftsträger a.i.
Bundesrepublik Deutschland

Jaunde, den 25. April 1996

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 20. November 1980 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über die Änderung und Ergänzung dieses Abkommens vorzuschlagen:

1. Von den in Artikel 1 Buchstabe e) des Abkommens vom 20. November 1980 genannten 3 000 000 DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) werden 300 000 DM (in Worten: dreihundert Tausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Straße Bambui-Fundong“ verwendet.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 20. November 1980 unverändert weiter.

Falls sich die Regierung der Republik Kamerun mit den in den Nummern 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Beziehungen
der Republik Kamerun
Herrn Ferdinand-Léopold Oyono
Jaunde

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen**

Vom 12. Juli 1996

I.

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. 1965 II S. 1243) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Moldau, Republik am 5. Dezember 1995
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalte

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: roumain)

(Übersetzung) (Original: Rumänisch)

- | | |
|--|---|
| <p>1. Conformément au paragraphe 3 de l'article 5, la République de Moldova n'appliquera pas le critère de la fixation, mentionné au paragraphe 1b) de l'article 5.</p> | <p>1) In Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 erklärt die Republik Moldau, daß sie das in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b genannte Merkmal der Festlegung nicht anwenden wird.</p> |
| <p>2. Conformément au paragraphe 2 de l'article 6, la République de Moldova n'accordera de protection à des émissions que si le siège social de l'organisme de radiodiffusion est situé dans un autre Etat contractant et si l'émission a été diffusée par un émetteur situé sur le territoire du même Etat contractant.</p> | <p>2) In Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 2 erklärt die Republik Moldau, daß sie Sendungen nur Schutz gewähren wird, wenn der Sitz des Sendeunternehmens in einem anderen vertragschließenden Staat liegt und die Sendung von einem im Gebiet desselben vertragschließenden Staates gelegenen Sender ausgestrahlt worden ist.</p> |
| <p>3. En ce qui concerne le paragraphe 1a) de l'article 16, la République de Moldova:</p> <p>a) N'appliquera pas les dispositions de l'article 12 dans le cas de phonogrammes communiqués au public dans le cadre des activités ou au bénéfice d'un club, d'une société ou d'un autre organisme établis à des fins non lucratives et essentiellement charitables, ou qui s'occupent de religion, d'enseignement ou de protection sociale, à moins qu'un droit d'entrée ne soit perçu pour l'accès au local dans lequel le phonogramme doit être entendu et qu'une partie quelconque de ces droits ne soit utilisée à des fins autres que celles de l'organisme;</p> <p>b) N'appliquera pas les dispositions de l'article 12 dans le cas des phonogrammes dont le producteur n'est pas ressortissant d'un autre Etat contractant;</p> <p>c) En ce qui concerne les phonogrammes dont le producteur est ressortissant d'un autre Etat contractant, limi-</p> | <p>3) In bezug auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a erklärt die Republik Moldau,</p> <p>a) daß sie die Bestimmungen des Artikels 12 im Fall von öffentlichen Wiedergaben von Tonträgern nicht anwenden wird, die im Rahmen der Tätigkeit eines Klubs, einer Gesellschaft oder einer anderen Organisation oder zu deren Gunsten erfolgen, wenn der Klub, die Gesellschaft oder die Organisation nicht auf Gewinn gerichtet ist und der Zweck im wesentlichen gemeinnützig ist oder der Förderung der Bildung, der Unterstützung des öffentlichen Wohles oder der Verbreitung der Religion dient, es sei denn, für den Zutritt zu den Räumen, in denen der Tonträger gehört werden soll, wird eine Gebühr erhoben und ein dadurch erzielter Gewinn wird für andere Zwecke als die der Organisation genutzt;</p> <p>b) daß sie die Bestimmungen des Artikels 12 für Tonträger nicht anwenden wird, deren Hersteller nicht Angehöriger eines vertragschließenden Staates ist;</p> <p>c) daß sie für die Tonträger, deren Hersteller Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates ist, den</p> |

tera l'étendue et la durée de la protection prévue à l'article 12 à celles de la protection que ce dernier État contractant accorde aux phonogrammes dont la fixation est assurée pour la première fois par un ressortissant de la République de Moldova.

Umfang und die Dauer des in Artikel 12 vorgesehenen Schutzes auf den Umfang und die Dauer des Schutzes beschränkt wird, den dieser vertragschließende Staat den Tonträgern gewährt, die ursprünglich von Angehörigen der Republik Moldau festgelegt worden sind.

II.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 ferner in Kraft getreten für
Venezuela am 30. Januar 1996.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1995 (BGBl. II S. 1036).

Bonn, den 12. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung
bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen
sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

Vom 15. Juli 1996

Das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II S. 132) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Usbekistan am 12. Januar 1996
in Kraft getreten; Usbekistan hat seine Beitrittsurkunde am 12. Januar 1996 in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. November 1994 (BGBl. II S. 3766).

Bonn, den 15. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den internationalen Handel
mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen**

Vom 15. Juli 1996

Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Fassung der Änderung vom 22. Juni 1979 (BGBl. 1975 II S. 773; 1995 II S. 771) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Saudi-Arabien am 10. Juni 1996
mit einem Vorbehalt in bezug auf die nachstehenden, in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Arten:

„Cathartidae	Gymnogyps californianus Vultur gryphus	
Accipitridae	Aquila adalberti Aquila heliaca Chondrohierax uncinatus wilsonii Haliaeetus albicilla Haliaeetus leucocephalus Harpia harpyja Pithecophaga jefferyi	(auch Aquila heliaca adalberti) (auch Chondrohierax wilsonii)
Falconidae	Falco araea Falco jugger Falco newtoni Falco pelegrinoides Falco peregrinus Falco punctatus Falco rusticolus.“	(Population der Seychellen) (auch Falco peregrinus baby- lonicus und Falco peregrinus pelegrinoides)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. April 1996 (BGBl. II S. 856).

Bonn, den 15. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich von Änderungen des Übereinkommens
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum
für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung**

Vom 15. Juli 1996

Die Änderungen von 1987 des Übereinkommens vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265; 1990 II S. 1670; 1995 II S. 218) sind nach seinem Artikel 10^{ter} Abs. 6 für

Zaire am 18. Mai 1996

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1996 (BGBl. II S. 666).

Bonn, den 15. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum
für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung**

Vom 15. Juli 1996

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) ist in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 1982 zur Änderung des vorgenannten Übereinkommens (BGBl. 1990 II S. 1670) geänderten Fassung nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 des Änderungsprotokolls in Kraft getreten für

Côte d'Ivoire am 27. Juni 1996

Zaire am 18. Mai 1996

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1996 (BGBl. II S. 665).

Bonn, den 15. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-mongolischen Doppelbesteuerungsabkommens**

Vom 15. Juli 1996

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. September 1995 zu dem Abkommen vom 22. August 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1995 II S. 818) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 23. Juni 1996

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind in Ulan Bator am 23. Mai 1996 ausgetauscht worden.

Bonn, den 15. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-thailändischen Vertrags
über die Überstellung von Straftätern und
über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen**

Vom 15. Juli 1996

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1995 zu dem Vertrag vom 26. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen (BGBl. 1995 II S. 1010) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 1

am 19. Juni 1996

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 19. Juni 1996 ausgetauscht worden.

Bonn, den 15. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Arabischen Emiraten
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen**

Vom 15. Juli 1996

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. April 1996 zu dem Abkommen vom 9. April 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen (BGBl. 1996 II S. 518) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll

am 10. August 1996

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 10. Juli 1996 ausgetauscht worden.

Bonn, den 15. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die theoretische und praktische Ausbildung
von Krankenschwestern und Krankenpflegern**

Vom 15. Juli 1996

Das Europäische Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (BGBl. 1972 II S. 629) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für

Polen

am 1. Mai 1996

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

"Until the 31st of December 2000, Poland will be using the reservation which is foreseen in the paragraph 3 of the Annex II to the European Agreement on the Instruction and Education of Nurses."

„Polen wird bis zum 31. Dezember 2000 von dem in Anlage II Absatz 3 zum Europäischen Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch machen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1138).

Bonn, den 15. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß**

Vom 16. Juli 1996

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (BGBl. 1958 II S. 576) notifiziert, daß sie sich als eine der Rechtsnachfolgerinnen des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. September 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das vorstehende Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. September 1963 (BGBl. II S. 1328) und vom 16. Dezember 1993 (BGBl. 1994 II S. 83).

Bonn, den 16. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 16. Juli 1996

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) wird nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

Korea, Republik am 21. August 1996
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Mai 1996 (BGBl. II S. 969).

Bonn, den 16. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen
auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen**

Vom 16. Juli 1996

Das Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1993 II S. 866; 1994 II S. 620) ist nach seinem Artikel VI Abs. 1 für

Indien am 21. April 1995
in Kraft getreten; Indien hat seine Beitrittsurkunde zu dem Protokoll am 22. März 1995 bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation in Montreal hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1995 (BGBl. II S. 976) und vom 19. Dezember 1995 (BGBl. 1996 II S. 155).

Bonn, den 16. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts
über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen**

Vom 17. Juli 1996

Die Tschechische Republik hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 9. Februar 1996 notifiziert, daß sie sich als eine der Rechtsnachfolgerinnen der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen und Statut vom 9. Dezember 1923 über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst dazugehörigem Unterzeichnungsprotokoll (RGBl. 1928 II S. 22) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. April 1934 (RGBl. II S. 170) und vom 25. Juli 1994 (BGBl. II S. 1320).

Bonn, den 17. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
des deutsch-ghanaischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. Juli 1996

Das in Accra am 21. Juni 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 21. Juni 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Juli 1996

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Rehabilitierung Lower Volta Bridge“ und andere)**

Der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Ghana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Verhandlungen zwischen beiden Regierungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 24. Mai 1995 in Bonn,

unter Bezugnahme auf die Abkommen zwischen beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit vom 22. November 1989, 19. Juli 1991, 1. Juni 1992 sowie 2. September 1993 in der Fassung der Vereinbarung vom 20. Oktober 1994/2. August 1995 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main),

a) für die Vorhaben

aa) „Rehabilitierung Lower Volta Bridge“ ein Darlehn bis zu 4 000 000,00 DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark),

bb) „Sektoranpassungsprogramm Straßen“ ein Darlehn bis zu 50 000 000,00 DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark),

cc) „Sektoranpassungsprogramm Privatwirtschaft“ ein Darlehn bis zu 11 000 000,00 DM (in Worten: elf Millionen Deutsche Mark),

zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

b) für das Vorhaben „Grundbildung“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 15 000 000,00 DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der

Republik Ghana, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für dieses Vorhaben ein Darlehn bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird das in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder einen Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehn gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ghana zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, finden die Bestimmungen dieses Abkommens Anwendung.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 1 genannte Betrag in Höhe von bis zu 4 000 000,00 DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) für Vorhaben „Rehabilitierung Lower Volta Bridge“ wird um einen Betrag in Höhe von bis zu 1 000 000,00 DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) auf insgesamt bis zu 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) aufgestockt, die aus der Zusage gemäß o.g. Abkommen vom 1. Juni 1992 reprogrammiert werden (siehe dazu Position 2.2.2 der o.g. Ergebnisniederschrift).

(2) Der in Artikel 1 genannte Betrag in Höhe von bis zu 11 000 000,00 DM (in Worten: elf Millionen Deutsche Mark) für Vorhaben „Sektoranpassungsprogramm Privatwirtschaft“ wird um einen Betrag in Höhe von bis zu 32 000 000,00 DM (in Worten: zweiunddreißig Millionen Deutsche Mark) auf insgesamt bis zu 43 000 000,00 DM (in Worten: dreiundvierzig Millionen Deutsche Mark) aufgestockt, die aus den Zusagen gemäß o.g. Abkommen vom 22. November 1989, 19. Juli 1991 und 2. September 1993 in der Fassung der Vereinbarung vom 20. Oktober 1994/2. August 1995 reprogrammiert werden (siehe dazu Position 2.2.4 der o.g. Ergebnisniederschrift).

Artikel 3

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ghana erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 3 genannten Verträge.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Accra, am 21. Juni 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Held

Für die Regierung der Republik Ghana
Richard Kwame Peparah

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE**

Vom 17. Juli 1996

I.

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1992 über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE*) (BGBl. 1994 II S. 1326) wird nach seinem Artikel 33 Abs. 4 für

Rumänien

am 22. Juli 1996

nach Maßgabe des folgenden Vorbehalts

in Kraft treten.

(Übersetzung)

„By applying the provisions of Article 19, paragraph 4, Romania reserves the right of option to use the conciliation or arbitration proceedings provided in bilateral and multilateral Treaties it already concluded or will conclude.“

„In Anwendung des Artikels 19 Absatz 4 behält sich Rumänien das Recht vor, nach eigener Wahl die Vergleichs- oder Schiedsverfahren zu nutzen, die in von Rumänien bereits geschlossenen oder zu schließenden zweiseitigen oder mehrseitigen Verträgen vorgesehen sind.“

*) Neue Bezeichnung seit 1. Januar 1995: „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)“.

II.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. 1996 II S. 152) wird bekanntgemacht, daß Griechenland bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 22. August 1995 ferner die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nach Artikel 26 Abs. 2 des Übereinkommens

mit Wirkung vom 22. Oktober 1995
für 5 Jahre

nach Maßgabe der folgenden Erklärung anerkannt hat:

(Übersetzung)

«La République hellénique reconnaît, conformément à l'Article 26 paragraphe 2, comme obligatoire de plein droit et sans accord special, la compétence d'un tribunal arbitral sous réserve de réciprocité. Cette déclaration est faite pour une durée de cinq ans pour tous les différends, à l'exclusion de ceux concernant la défense nationale.»

„In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 2 erkennt die Griechische Republik unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts ipso facto und ohne besondere Übereinkunft als obligatorisch an. Diese Erklärung wird für eine Zeit von fünf Jahren für alle Streitigkeiten mit Ausnahme derjenigen, welche die Landesverteidigung berühren, abgegeben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. 1996 II S. 152).

Bonn, den 17. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Bekämpfung der Falschmünzerei**

Vom 17. Juli 1996

Die Tschechische Republik hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 9. Februar 1996 notifiziert, daß sie sich als eine der Rechtsnachfolgerinnen der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei (RGBl. 1933 II S. 913) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. November 1933 (RGBl. II S. 913) und vom 30. August 1982 (BGBl. II S. 835).

Bonn, den 17. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Erklärung
über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste**

Vom 18. Juli 1996

Die Tschechische Republik hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 9. Februar 1996 notifiziert, daß sie sich als eine der Rechtsnachfolgerinnen der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch die Erklärung vom 20. April 1921 über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste (RGBl. 1932 II S. 93) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. März 1932 (RGBl. II S. 93) und vom 29. Januar 1993 (BGBl. II S. 199).

Bonn, den 18. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Vom 18. Juli 1996

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) ist nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Jemen	am 21. Mai 1996
Katar	am 17. Juli 1996
Kroatien	am 7. Juli 1996

nach Maßgabe nachstehender Erklärung:

(Übersetzung)

(Original: English)

"The Republic of Croatia declares, that it intends to be bound by the provisions of the Annex I, as a country undergoing the process of transition to a market economy."

(Original: Englisch)

„Die Republik Kroatien erklärt, daß sie, als ein Land, das sich im Übergang zur Marktwirtschaft befindet, beabsichtigt, durch Anlage I gebunden zu sein.“

Tansania, Vereinigte Republik	am 16. Juli 1996
-------------------------------	------------------

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben am 23. Februar 1996 beziehungsweise am 27. November 1995 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe g des Übereinkommens notifiziert, durch dessen Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a und b gebunden zu sein.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 29. März 1995 (BGBl. II S. 316) und vom 9. Mai 1996 (BGBl. II S. 969).

Bonn, den 18. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 18. Juli 1996

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Island	am 19. März 1996
--------	------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. März 1996 (BGBl. II S. 478).

Bonn, den 18. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die biologische Vielfalt**

Vom 18. Juli 1996

Das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) ist nach seinem Artikel 36 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien	am 16. Juli 1996
Eritrea	am 19. Juni 1996
Irland	am 20. Juni 1996

nach Maßgabe nachstehender Erklärung:

(Übersetzung)

„Ireland wishes to reaffirm the importance it attaches to transfers of technology and to biotechnology in order to ensure the conservation and sustainable use of biological diversity. The compliance with intellectual property rights constitutes an essential element for the implementation of policies for technology transfer and co-investment.

For Ireland, transfers of technology and access to biotechnology, as defined in the text of the Convention on Biological Diversity, will be carried out in accordance with Article 16 of said Convention and in compliance with the principles and rules of protection of intellectual property, in particular multilateral and bilateral agreements signed or negotiated by the contracting parties to this Convention.

Ireland will encourage the use of the financial mechanism established by the Convention to promote the voluntary transfer of intellectual property rights held by Irish operators, in particular as regards the granting of licences, through normal commercial mechanisms/and decisions, while ensuring adequate and effective protection of property rights.”

„Irland bekräftigt die Bedeutung, die es der Weitergabe von Technologie und der Biotechnologie beimißt, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zu gewährleisten. Die Beachtung der Rechte des geistigen Eigentums stellt ein wesentliches Element für die Umsetzung der Politiken betreffend die Weitergabe von Technologie und die Koinvestition dar.

Für Irland werden die Weitergabe von Technologie und der Zugang zur Biotechnologie im Sinne des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Einklang mit dessen Artikel 16 und unter Einhaltung der Grundsätze und Regeln des Schutzes des geistigen Eigentums, insbesondere der von den Vertragsparteien des Übereinkommens unterzeichneten oder ausgehandelten mehrseitigen und zweiseitigen Übereinkünfte, erfolgen.

Irland wird zur Inanspruchnahme des durch das Übereinkommen geschaffenen Finanzierungsmechanismus ermutigen, um die freiwillige Weitergabe von Rechten des geistigen Eigentums, die irischen Unternehmern gehören, insbesondere hinsichtlich der Gewährung von Lizenzen, durch die üblichen Handelsmechanismen und -entscheidungen zu fördern, wobei ein angemessener und wirkungsvoller Schutz der Eigentumsrechte sichergestellt wird.“

Jemen	am 21. Mai 1996
Litauen	am 1. Mai 1996
Madagaskar	am 2. Juni 1996
Tansania, Vereinigte Republik	am 6. Juni 1996

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. April 1996 (BGBl. II S. 864).

Bonn, den 18. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

Bekanntmachung
des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens
über die Rechtsstellung der NationsBank of Texas, N.A.,
in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 18. Juli 1996

In Bonn ist auf Grund des Artikels 71 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) durch Notenwechsel vom 27. März 1996 ein Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung der NationsBank of Texas, N.A., in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden. Das Verwaltungsabkommen ist nach seinem vorletzten Absatz

am 1. April 1996

in Kraft getreten. Die deutsche Antwortnote des Verwaltungsabkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten des Abkommens hat das Verwaltungsabkommen vom 3. Februar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung der Merchants National Bank and Trust Company of Indianapolis, Indiana, in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1988 II S. 245) seine Gültigkeit verloren.

Bonn, den 18. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

Auswärtiges Amt

Bonn, den 27. März 1996

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Empfang der Verbalnote Nr. 766 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. März 1996 betreffend die Banken für die Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland zu bestätigen, die in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezug auf Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut folgende Vorschläge zu unterbreiten:

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat einen Vertrag mit der NationsBank of Texas, N.A. (im folgenden als „NationsBank“ bezeichnet) über den Betrieb von Militärbanken in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen. Die NationsBank soll den bisherigen Vertragspartner, die Merchants National Bank and Trust Company of Indianapolis, Indiana („Merchants Bank“) ersetzen. Der Übergang zur NationsBank soll am 1. April 1996 erfolgen.

Um für die Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Mitglieder, ihr ziviles Gefolge und die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts auch weiterhin die Versorgung mit den notwendigen Bankdiensten zu gewährleisten, schlägt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Abschluß eines Verwaltungsabkommens nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vor.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ist davon unterrichtet worden, daß die NationsBank beabsichtigt, die vorhandenen Einrichtungen der Merchants Bank zu den gleichen Bedingungen wie die Merchants Bank zu nutzen. Die NationsBank hat allen gegenwärtig bei der Merchants Bank in Deutschland beschäftigten Personen angeboten,

sie in der gleichen oder einer vergleichbaren Tätigkeit, wie sie von ihnen derzeit ausgeübt wird, und zu denselben Bedingungen weiter zu beschäftigen. Die NationsBank wird auch alle arbeits- und tarifrechtlichen Vereinbarungen übernehmen, die zwischen der Merchants Bank, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen und den Betriebsräten der Bank geschlossen worden sind.

Die einzurichtenden Banken werden Zweigstellen des von der NationsBank mit Hauptsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika betriebenen auswärtigen militärischen Bankenprogramms sein. Die NationsBank arbeitet nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften des Office of the Comptroller of the Currency, Department of Treasury, und unterliegt dessen Rechnungsprüfung und Revision. Ferner unterliegt die NationsBank den Vorschriften des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.

Nach der Übergabe der Bankgeschäfte durch die Merchants Bank an die NationsBank wird die Merchants Bank keine weitere bevorrechtigte Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben. Weder die Merchants Bank noch ihre Beschäftigten werden von diesem Zeitpunkt an eine bevorrechtigte Rechtsstellung genießen, es sei denn, daß sie ihnen durch eine andere rechtliche Grundlage gewährt wird.

Die NationsBank wird ausschließlich für die Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Mitglieder, ihr ziviles Gefolge und die Angehörigen beider tätig sein. Ihre Tätigkeiten sollen auf Geschäfte beschränkt sein, die von den deutschen Unternehmen nicht ohne Beeinträchtigung der militärischen Bedürfnisse der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika betrieben werden können. Sie wird ferner keine Tätigkeit ausüben, die den deutschen Markt beeinflussen könnte; sie wird insbesondere nicht auf dem deutschen Aktienmarkt tätig. Sie wird auch keine DM-Konten für Einzelpersonen einrichten und weder Euroschecks noch Eurocheckkarten ausgeben. Nach einer Anweisung des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Banken darf sie keine Darlehen oder Kredite zum Zweck des Grundstückskaufs in der Bundesrepublik Deutschland gewähren.

Unbeschadet des Artikels 72 Absatz 6 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut genießt die NationsBank die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, mit Ausnahme der Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Innerhalb ihres Ermessensspielraums werden die zuständigen deutschen Behörden jedoch Ausnahmen nach den Arbeitsschutzbestimmungen (insbesondere nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“) für diejenigen Einrichtungen der NationsBank erteilen, die innerhalb von Liegenschaften untergebracht sind, die den Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika zur ausschließlichen Nutzung überlassen worden sind.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vereinbaren, daß der Bedarf der NationsBank an Liegenschaften und Bürofläche nicht durch die Bundesrepublik Deutschland gedeckt werden wird. Die Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika dürfen daraus, daß die NationsBank Liegenschaften nutzt, die den Truppen von der Bundesrepublik Deutschland überlassen worden sind, keinen wirtschaftlichen Nutzen ziehen. Etwaige Entschädigungen, die die NationsBank für eine solche Nutzung zahlt, stehen der Bundesrepublik Deutschland zu. Aus der gemeinsamen Nutzung von Liegenschaften, die den Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verfügung gestellt wurden, erwächst der NationsBank keinerlei Anspruch auf eine besondere Rechtsstellung. Die Bestimmungen von Artikel 53 des Zusatzabkommens gelten für die Truppen und nicht für die NationsBank.

Angestellten der NationsBank werden, wenn sie ausschließlich für die NationsBank tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken. Diese Bestimmung wird nicht auf Angestellte angewendet, die unter Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut fallen.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benachrichtigt das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland, falls die Behörden der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika die der NationsBank oder ihren Angestellten die ihnen nach Maßgabe des Artikels 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährten Befreiungen und Vergünstigungen ganz oder teilweise entziehen.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den obengenannten Vorschlägen einverstanden erklärt, schlägt die Botschaft vor, daß diese Note und die Antwort des Auswärtigen Amtes ein Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, das mit Antwortnote des Auswärtigen Amtes mit Wirkung vom 1. April 1996 in Kraft tritt. Am selben Tag tritt das Verwaltungsabkommen vom 3. Februar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung der Merchants Bank in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1988 II, S. 245 f.) außer Kraft.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 766 vom 27. März 1996 und diese Antwortnote ein Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, das mit dieser Antwortnote mit Wirkung zum 1. April 1996 in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Bonn

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung
und der deutsch-spanischen Vereinbarung
zur Regelung des Aufenthalts von Mitgliedern der spanischen Streitkräfte
in der Bundesrepublik Deutschland für die Übung „Pegasus 96“**

Vom 18. Juli 1996

Nach Artikel 2 Satz 2 der Verordnung vom 30. Mai 1996 über die deutsch-spanische Vereinbarung zur Regelung des Aufenthalts von Mitgliedern der spanischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland für die Übung „Pegasus 96“ (BGBl. 1996 II S. 858) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Satz 1

am 30. Mai 1996

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tag ist auf Grund des Notenwechsels vom 30. Mai 1996 die Vereinbarung zur Regelung des Aufenthalts von Mitgliedern der spanischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland für die Übung „Pegasus 96“ (BGBl. 1996 II S. 859) in Kraft getreten.

Bonn, den 18. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
des deutsch-lettischen Rahmenabkommens
über Beratung und Zusammenarbeit**

Vom 23. Juli 1996

Das in Riga am 14. September 1995 unterzeichnete Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über Beratung und Zusammenarbeit ist gemäß seinem Artikel 10 Abs. 1

am 12. April 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Rahmenabkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Lettland
über Beratung und Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Lettland –

in dem Wunsch, die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Völkern durch Beratung und Zusammenarbeit zu vertiefen,

unter Berücksichtigung der Prinzipien der Souveränität und des gegenseitigen Nutzens der beiden Staaten,

in Anbetracht des gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, rechtlichen und sozialen Fortschritts ihrer Länder,

mit dem Ziel, beim Aufbau demokratischer Strukturen und bei der Schaffung einer marktwirtschaftlichen Ordnung in der Republik Lettland zusammenzuarbeiten,

unter Bezugnahme auf die gemeinsame Erklärung vom 20. April 1993 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, rechtlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker im gegenseitigen Einvernehmen zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen der Beratung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

(3) Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) über Vorhaben der Beratung und Zusammenarbeit (im folgenden als „Vorhaben“ bezeichnet) schließen. In den Projektvereinbarungen können die gemeinsamen Ziele dieser Vorhaben, der zeitliche Ablauf, die Leistungen jeder Vertragspartei, die Aufgaben und die organisatorische Stellung der Beteiligten sowie Art und Umfang der jeweiligen Finanzierung festgelegt werden.

(4) Für Vorhaben, die nicht unmittelbar zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden oder vereinbart worden sind, kann die Anwendung dieses Abkommens einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien durch Notenwechsel festgelegt werden.

Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens kann die Beratung und Zusammenarbeit unter anderem Vorhaben im Bereich der wirtschaftlichen Beratung einschließlich Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft und Wirtschaftsverwaltung, sowie Vorhaben auf dem Gebiet des Rechts, der öffentlichen Verwaltung sowie im Sozial- und Umweltbereich umfassen.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 vorgesehene Beratung und Zusammenarbeit kann erfolgen:

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Beratern, Ausbildern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal. Das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;

- b) durch Aus- und Weiterbildung von lettischem Fach- und Führungspersonal der Wirtschaft, Wirtschaftsverwaltung und der öffentlichen Verwaltung sowie von Experten und Dozenten in der Republik Lettland, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- c) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (einschließlich Fahrzeugen, Möbeln u. a.), soweit dies für die Durchführung der Vorhaben erforderlich ist (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- d) durch Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- e) in anderer geeigneter Weise.

(2) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas anderes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Republik Lettland in das Eigentum des lettischen Projektträgers über. Das Material ist integraler Bestandteil der Projekte und steht den entsandten Fachkräften während der Laufzeit der Projekte uneingeschränkt zur Verfügung.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Lettland darüber, welche Träger, Organisationen, Stellen oder privaten Unternehmen mit der Durchführung der Förderungsmaßnahmen für das jeweilig vereinbarte Vorhaben beauftragt werden. Die beauftragten Träger, Organisationen, Stellen oder privaten Unternehmen werden im folgenden als „durchführende Stellen“ bezeichnet.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit in den Projektvereinbarungen nichts anderes vorgesehen ist:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Langzeitexperten und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb Lettlands;
- d) Beschaffung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c genannten Materials bis zum Standort des Vorhabens; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 7 Absatz 4 genannten Abgaben und Gebühren.

(2) Im Bereich der Aus- und Weiterbildung von lettischem Fach- und Führungspersonal der Wirtschaft, Wirtschaftsverwaltung und der öffentlichen Verwaltung sowie von Experten und Dozenten erfolgt die Kostenaufteilung entsprechend dem Protokoll vom 20. April 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft und der Wirtschaftsverwaltung.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Lettland verpflichtet sich, soweit die Projektvereinbarungen keine hiervon abweichende Regelung vorsehen, für die Vorhaben, an denen sie selbst oder eine von ihr beauftragte Institution unmittelbar beteiligt ist,

- a) die Zuweisung der erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich Einrichtung (Möbiliar, Ausstattung, Telefon und anderer notwendiger Kommunikationsmittel) auf Kosten der lettischen Seite für die Dauer des Vorhabens zu gewährleisten;
- b) für eine angemessene Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen zu sorgen;

- c) die Betriebs- und Instandhaltungskosten im Zusammenhang mit den vereinbarten Vorhaben sowie die lokalen Transportkosten für die entsandten Fachkräfte zu übernehmen;
- d) auf ihre Kosten das erforderliche einheimische Personal (unter anderem Dolmetscher, Übersetzer oder Kraftfahrer) für die Vorhaben zur Verfügung zu stellen;
- e) den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren und ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
- f) sicherzustellen, daß alle für die Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen nach den Projektvereinbarungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind;
- g) die Kosten für die im Rahmen der Durchführung von Vorhaben abgesprochenen Reisen lettischer Projektteilnehmer nach Deutschland zu übernehmen.

Artikel 6

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in diesem Abkommen und in den Projektvereinbarungen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) die in der Republik Lettland geltenden Gesetze zu achten;
- c) in der Republik Lettland keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- d) mit den lettischen Partnern harmonisch zusammenzuarbeiten.

(2) Sollte eine entsandte Fachkraft den Verpflichtungen aus Absatz 1 nicht nachkommen, so kann die Regierung der Republik Lettland die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um Abberufung ersuchen.

Artikel 7

(1) Die Regierung der Republik Lettland gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern nicht weniger günstige Vorrechte und Immunitäten, Ausnahmen und Erleichterungen als den anderen ausländischen Fachkräften, die in der Republik Lettland im Rahmen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit tätig sind. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Die Regierung der Republik Lettland gewährleistet, daß weder die entsandten Fachkräfte noch die durchführenden Stellen oder die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für etwaige Ansprüche haften, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben der entsandten Fachkräfte ergeben könnten, sofern die Vertragsparteien nicht gemeinsam feststellen, daß solche Ansprüche sich auf grobe Fahrlässigkeit oder auf ein vorsätzliches Fehlverhalten der entsandten Fachkräfte gründen.
- b) Sie befreit die entsandten Fachkräfte von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, die in einem Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen, soweit dies nach der lettischen Gesetzgebung möglich ist.
- c) Sie ergreift alle anderen notwendigen Maßnahmen, um die Erfüllung der Aufgaben der Fachkräfte zu erleichtern.
- d) Für ihre Tätigkeit in der Republik Lettland benötigen die entsandten Fachkräfte keine Arbeitserlaubnis.

(2) Die Regierung der Republik Lettland sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie gewährt ihnen für die Dauer des Vorhabens jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise.

- b) Sie erteilt ihnen auf Antrag gebührenfrei die erforderlichen Dauersichtvermerke.

Anträge auf Erteilung der Dauersichtvermerke sollen vor der Ausreise bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Republik Lettland eingereicht werden. Anträge auf Verlängerung der Dauersichtvermerke können in der Konsularabteilung des Außenministeriums der Republik Lettland eingereicht werden.

- c) Sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen die uneingeschränkte Reisefreiheit in ihrem Hoheitsgebiet.
- d) Sie stellt ihnen auf Antrag Bescheinigungen aus, die die Teilnahme an zwischen den Regierungen vereinbarten Vorhaben bestätigen.

(3) Die Regierung der Republik Lettland

- a) befreit die entsandten Fachkräfte und die durchführenden Stellen von der Einkommensteuer und von jeglichen Abgaben auf die oder in Verbindung mit den ihnen aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Vergütungen und Zulagen;
- b) gestattet den in Absatz 2 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die steuer-, abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausfuhr
- ihres persönlichen Gepäcks,
 - von persönlicher Habe einschließlich Möbeln, elektrischen Geräten, Medikamenten, Lebensmitteln und nichtalkoholischen Getränken sowie anderen Verbrauchsgütern, die für ihren persönlichen Gebrauch in die Republik Lettland eingeführt werden,
 - eines Kraftfahrzeuges je entsandte Fachkraft für den privaten Gebrauch,
 - von auf dem Postwege eingeführten Geschenken für den persönlichen Gebrauch;
- c) gestattet in ihrem Hoheitsgebiet den Verkauf oder die Abgabe der unter Buchstabe b genannten Gegenstände in Übereinstimmung mit den in der Republik Lettland geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften nach Entrichtung der entsprechenden Zölle und anderen Abgaben, die für andere offizielle

ausländische Vertreter in der Republik Lettland vorgesehen sind.

(4) Die Regierung der Republik Lettland verpflichtet sich, das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder einer durchführenden Stelle für die Vorhaben gelieferte Material von allen mit der Ein- und Wiederausfuhr verbundenen öffentlichen Abgaben, Zöllen, Steuern und sonstigen Gebühren zu befreien und sicherzustellen, daß das Material unverzüglich entzollt wird; diese Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle weitestmöglich auch für in der Republik Lettland beschafftes Material.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Vorhaben sowie für diejenigen bereits laufenden Vorhaben, die nach seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 1 Absatz 4 dem Abkommen unterstellt werden.

Artikel 9

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Vertragsparteien aus der Interpretation oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, sind auf dem Verhandlungsweg beizulegen.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens gilt der Tag des Eingangs der letzten Notifikation. Es wird bereits vom Zeitpunkt seiner Unterzeichnung an nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig angewendet.

(2) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens. Seine Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf seiner jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Für alle bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens begonnenen Vorhaben gelten die Bestimmungen dieses Abkommens weiter.

Geschehen zu Riga am 14. September 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und lettischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
R. Holubek

Für die Regierung der Republik Lettland
Indra Samite

**Bekanntmachung
des deutsch-litauischen Rahmenabkommens
über Beratung und Zusammenarbeit**

Vom 23. Juli 1996

Das in Wilna am 5. Oktober 1995 unterzeichnete Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über Beratung und Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 10 Abs. 1

am 5. April 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juli 1996

Auswärtiges Amt
im Auftrag
Dr. Scheel

**Rahmenabkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Litauen
über Beratung und Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Litauen –

in dem Wunsch, die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Völkern durch Beratung und Zusammenarbeit zu vertiefen,

unter Berücksichtigung der Prinzipien der Souveränität und des gegenseitigen Nutzens der beiden Staaten,

in Anbetracht des gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, rechtlichen und sozialen Fortschritts ihrer Länder,

mit dem Ziel, beim Aufbau demokratischer Strukturen und bei der Schaffung einer marktwirtschaftlichen Ordnung in der Republik Litauen zusammenzuarbeiten,

unter Bezugnahme auf die gemeinsame Erklärung vom 21. Juli 1993 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, rechtlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker im gegenseitigen Einvernehmen zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen der Beratung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

(3) Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) über Vorhaben der Beratung und Zusammenarbeit (im folgenden als „Vorhaben“ bezeichnet) schließen. In den Projektvereinbarungen können die gemeinsamen Ziele dieser Vorhaben, der zeitliche Ablauf, die Leistungen jeder Vertragspartei, die Aufgaben und die organisatorische Stellung der Beteiligten sowie Art und Umfang der jeweiligen Finanzierung festgelegt werden.

(4) Für Vorhaben, die nicht unmittelbar zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden oder vereinbart worden sind, kann die Anwendung dieses Rahmenabkommens einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien durch Notenwechsel festgelegt werden.

Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens kann die Beratung und Zusammenarbeit unter anderem Vorhaben im Bereich der wirtschaftlichen Beratung einschließlich Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft und Wirtschaftsverwaltung, sowie Vorhaben auf dem Gebiet des Rechts, der öffentlichen Verwaltung sowie im sozialen Bereich und im Umweltbereich umfassen.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 vorgesehene Beratung und Zusammenarbeit kann erfolgen

a) durch Entsendung von Fachkräften, wie Beratern, Ausbildern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal oder von Projektassistenten; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;

- b) durch Aus- und Weiterbildung von litauischem Fach- und Führungspersonal der Wirtschaft, Wirtschaftsverwaltung und der öffentlichen Verwaltung sowie von Experten und Dozenten in der Republik Litauen, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- c) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (einschließlich Fahrzeugen, Möbeln u. a.), das bzw. die für die Durchführung der Vorhaben erforderlich ist (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- d) durch Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- e) in anderer geeigneter Weise.

(2) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas anderes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Republik Litauen in das Eigentum des litauischen Projektträgers über. Das Material ist integraler Bestandteil der Projekte und steht den entsandten Fachkräften während der Laufzeit der Projekte uneingeschränkt zur Verfügung.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Litauen darüber, welche Träger, Organisationen, Stellen oder privaten Unternehmen mit der Durchführung der Förderungsmaßnahmen für das jeweilig vereinbarte Vorhaben beauftragt werden. Die beauftragten Träger, Organisationen, Stellen oder privaten Unternehmen werden im folgenden als „durchführende Stellen“ bezeichnet.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit in den Projektvereinbarungen nichts anderes vorgesehen ist:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte;
- c) Beschaffung des in Artikel 3 Buchstabe c genannten Materials;
- d) Transport und Versicherung des in Artikel 3 Buchstabe c genannten Materials bis zum Standort des Vorhabens; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 7 Absatz 4 genannten Abgaben und Gebühren.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß litauischen Projektmitarbeitern, die zur Wahrnehmung projektbezogener Aufgaben in die Bundesrepublik Deutschland reisen, kostenlose Sichtvermerke erteilt werden.

(3) Im Bereich der Aus- und Weiterbildung von litauischem Fach- und Führungspersonal der Wirtschaft, der Wirtschaftsverwaltung und der öffentlichen Verwaltung sowie von Experten und Dozenten erfolgt die Kostenaufteilung entsprechend dem Protokoll vom 21. Juli 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft und Wirtschaftsverwaltung.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Litauen verpflichtet sich, soweit die Projektvereinbarungen keine hiervon abweichende Regelung vorsehen, für die Vorhaben, an denen sie selbst oder eine von ihr beauftragte Institution unmittelbar beteiligt ist,

- a) auf Kosten der litauischen Seite die Zuweisung der erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich Einrichtung (Möbiliar, Ausstattung, Telefon und andere notwendige Kommunikationsmittel) für die Dauer der Projektdurchführung zu gewährleisten;
- b) für eine angemessene Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen zu sorgen;

- c) die Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie die lokalen Transportkosten für die entsandten Fachkräfte im Zusammenhang mit den Vorhaben zu übernehmen;
- d) auf ihre Kosten das erforderliche einheimische Personal (unter anderem Dolmetscher, Übersetzer oder Kraftfahrer) für die Vorhaben zur Verfügung zu stellen;
- e) den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren und ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
- f) sicherzustellen, daß alle für die Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen nach den Projektvereinbarungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind;
- g) die Kosten für die im Rahmen der Durchführung von Vorhaben abgesprochenen Reisen litauischer Projektteilnehmer nach Deutschland zu übernehmen.

Artikel 6

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in diesem Abkommen und in den Projektvereinbarungen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) die in der Republik Litauen geltenden Gesetze zu achten;
- c) in der Republik Litauen keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- d) mit den litauischen Partnern harmonisch zusammenzuarbeiten.

(2) Sollte eine entsandte Fachkraft den sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann die Regierung der Republik Litauen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um Abberufung dieser Fachkraft ersuchen.

Artikel 7

(1) Die Regierung der Republik Litauen gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern nicht weniger günstige Vorrechte und Immunitäten, Ausnahmen und Erleichterungen wie den anderen ausländischen Fachkräften, die in der Republik Litauen im Rahmen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit tätig sind. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Die Regierung der Republik Litauen gewährleistet, daß weder die entsandten Fachkräfte noch die durchführenden Stellen oder die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für etwaige Ansprüche haften, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben der entsandten Fachkräfte ergeben könnten, sofern die Vertragsparteien nicht gemeinsam feststellen, daß solche Ansprüche sich auf grobe Fahrlässigkeit oder auf ein vorsätzliches Fehlverhalten der entsandten Fachkräfte gründen.
- b) Sie befreit die entsandten Fachkräfte von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, die in einem Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen.
- c) Sie ergreift alle anderen notwendigen Maßnahmen, um die Erfüllung der Aufgaben der Fachkräfte zu erleichtern.
- d) Für ihre Tätigkeit in der Republik Litauen im Rahmen eines vereinbarten Projekts benötigen die entsandten Fachkräfte keine Arbeitserlaubnis.

(2) Die Regierung der Republik Litauen sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie gewährt ihnen für die Dauer des Vorhabens jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise.

- b) Sie erteilt ihnen auf Antrag gebührenfrei die erforderlichen Dauersichtvermerke. Anträge auf Erteilung der Dauersichtvermerke sollen vor der Ausreise bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Republik Litauen eingereicht werden. Anträge auf Verlängerung der Dauersichtvermerke können in der Republik Litauen eingereicht werden.
- c) Sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen die uneingeschränkte Reisefreiheit in ihrem Hoheitsgebiet.
- d) Sie stellt ihnen auf Antrag Ausweise aus, in denen auf den besonderen Schutz und die Unterstützung hingewiesen wird, die die Regierung der Republik Litauen ihnen gewährt.

(3) Die Regierung der Republik Litauen

- a) befreit die entsandten Fachkräfte und die durchführenden Stellen von der Einkommensteuer und von jeglichen Abgaben auf die oder in Verbindung mit den ihnen aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Vergütungen und Zulagen;
- b) gestattet den in Absatz 2 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die steuer-, abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr
- ihres persönlichen Gepäcks,
 - von persönlicher Habe einschließlich Verbrauchsgütern, die für ihren persönlichen Gebrauch in die Republik Litauen eingeführt werden,
 - eines Kraftfahrzeugs je entsandte Fachkraft für den privaten Gebrauch,
 - von auf dem Postwege eingeführten Geschenken für den persönlichen Gebrauch;
- c) gestattet in ihrem Hoheitsgebiet den Verkauf oder die Abgabe der unter Buchstabe b genannten Gegenstände in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften nach Entrichtung der entsprechenden Zölle und anderen Abgaben, die für andere offizielle ausländische Vertreter in der Republik Litauen vorgesehen sind.

(4) Die Regierung der Republik Litauen verpflichtet sich, das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder ei-

ner durchführenden Stelle für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Wiederausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben und Gebühren, die dem Staatshaushalt oder an die Institutionen der lokalen Kommunalverwaltungen gezahlt werden, zu befreien und sicherzustellen, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die Befreiung von diesen Steuern gilt auch für das in der Republik Litauen erworbene Material.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Vorhaben sowie für diejenigen bereits laufenden Vorhaben, die nach seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 1 Absatz 4 dem Abkommen unterstellt werden.

Artikel 9

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Vertragsparteien aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, sind auf dem Verhandlungswege beizulegen.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind; als Tag des Inkrafttretens gilt der Tag des Eingangs der zweiten Notifikation. Die Bestimmungen dieses Rahmenabkommens, die den in der Republik Litauen geltenden Gesetzen nicht widersprechen, werden vom Tag der Unterzeichnung des Rahmenabkommens an angewendet.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens. Seine Geltungsdauer verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf seiner jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Für alle bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens begonnenen Vorhaben gelten die Bestimmungen dieses Abkommens bis zu ihrer Beendigung weiter.

Geschehen zu Wilna am 5. Oktober 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und litauischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Reinhart Kraus

Für die Regierung der Republik Litauen
Povilas Gylys

Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen

Vom 24. Juli 1996

Polen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. März 1996 die Rücknahme seiner am 25. September 1990 erklärten Anerkennung der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) ist, nach Maßgabe folgender Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

„On behalf of the Government of the Republic of Poland I hereby declare that the Republic of Poland withdraws its consent to the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice communicated on 25 September 1990 in light of the article 36 par. 2 of the Statute of the Court. At the same time, I hereby declare that the Republic of Poland shall recognize with the effect as of 25 September 1996, in accordance with the provisions of the aforementioned article as compulsory *ipso facto* and without special agreement, in relation to any other state accepting the same obligation and subject to the sole condition of reciprocity, the jurisdiction of the International Court of Justice in all legal disputes other than:

„Im Namen der Regierung der Republik Polen erkläre ich hiermit, daß die Republik Polen ihre Zustimmung zur obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs widerruft, die am 25. September 1990 unter Berücksichtigung des Artikels 36 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs übermittelt wurde. Gleichzeitig erkläre ich hiermit, daß die Republik Polen mit Wirkung vom 25. September 1996 in Übereinstimmung mit dem obengenannten Artikel die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, und unter der alleinigen Voraussetzung der Gegenseitigkeit für alle Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der nachstehenden als obligatorisch anerkennt:

- | | |
|---|--|
| a) disputes prior to 25 September 1990 or disputes arisen out of facts or situations prior to the same date, | a) Streitigkeiten vor dem 25. September 1990 oder Streitigkeiten, die sich aus Tatsachen oder Situationen ergeben, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, |
| b) disputes with regard to the territory and State boundaries, | b) Streitigkeiten über das Hoheitsgebiet oder die Staatsgrenzen, |
| c) disputes with regard to environmental protection, | c) Streitigkeiten über den Umweltschutz, |
| d) disputes with regard to foreign liabilities or debts, | d) Streitigkeiten über Auslandsverbindlichkeiten oder -schulden, |
| e) disputes with regard to any State which has made a declaration accepting the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice less than twelve months prior to the filing of the application bringing the dispute before the Court, | e) Streitigkeiten hinsichtlich eines Staates, der eine Erklärung über die Annahme der obligatorischen Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs weniger als zwölf Monate vor Einreichung der Klageschrift abgegeben hat, mit der die Streitigkeit beim Gerichtshof anhängig gemacht wird, |
| f) disputes in respect whereof the parties have agreed or shall agree to have recourse to other method of peaceful settlement, | f) Streitigkeiten, hinsichtlich deren die Parteien eine andere Art der friedlichen Beilegung vereinbart haben oder vereinbaren, |
| g) disputes relating to matters which, by international law, fall exclusively within the domestic jurisdiction of the Republic of Poland. | g) Streitigkeiten über Angelegenheiten, die nach dem Völkerrecht ausschließlich in die innerstaatliche Zuständigkeit der Republik Polen fallen. |

The Government of the Republic of Poland reserves its right to withdraw or modify the present Declaration at any time and by means of a notification addressed to the

Die Regierung der Republik Polen behält sich das Recht vor, diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation,

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

Secretary-General of the United Nations,
taking effect after six months from the moment whereof.

Dariusz Rosati
Minister for Foreign Affairs."

die sechs Monate nach diesem Zeitpunkt wirksam wird, zu widerrufen oder zu ändern.

Dariusz Rosati
Minister für Auswärtige Angelegenheiten."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. November 1974 (BGBl. II S. 1397), vom 3. April 1991 (BGBl. II S. 669) und vom 10. Oktober 1995 (BGBl. II S. 983).

Bonn, den 24. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel